

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2012-019 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 09.08.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Stellungnahme der Gemeinde Bad Kleinen zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Zickhusen" der Gemeinde Zickhusen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	14.08.2012	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	05.09.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Zickhusen „Biogasanlage Zickhusen“ zuzustimmen. Die Gemeinde Bad Kleinen hat keine Hinweise oder Bedenken.

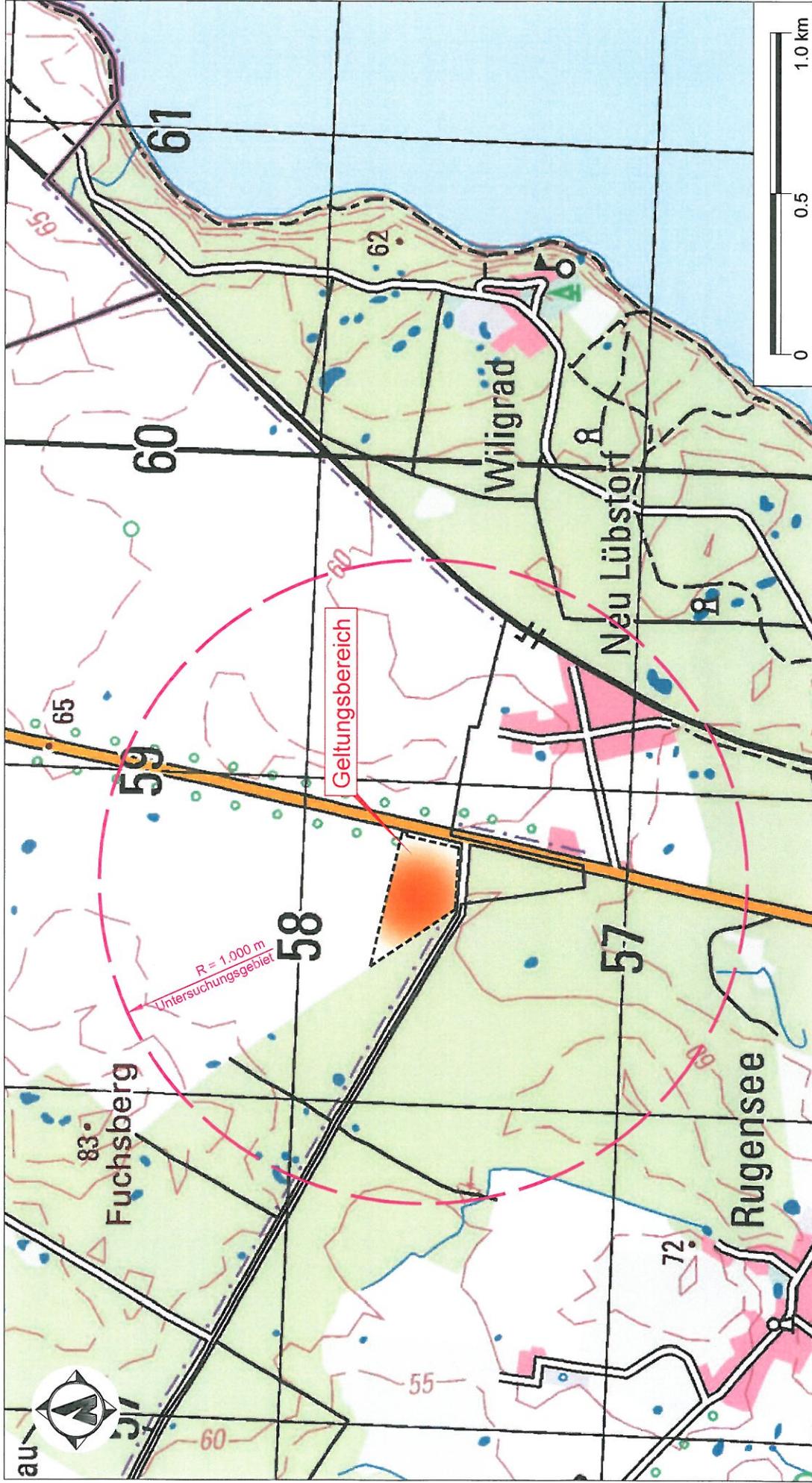
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.12, eingegangen am 08.08.12 wurde die Gemeinde Bad Kleinen aufgefordert eine Stellungnahme zur oben genannten Planung abzugeben. Die Gemeinde Bad Kleinen hatte bereits im Februar 2011 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Anlage/n:

Übersichtskarten Geltungsbereich und Alternativstandorte
Karte Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Auszug B-Plan und Stellungnahme der Gemeinde aus 2011
Auszug Begründung S. 8-13, S. 18-23, S. 26-29
Auszug Ausgleichsbilanzierung S. 1-9

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Kartengrundlage: www.gala-m-v.de

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Zickhusen"

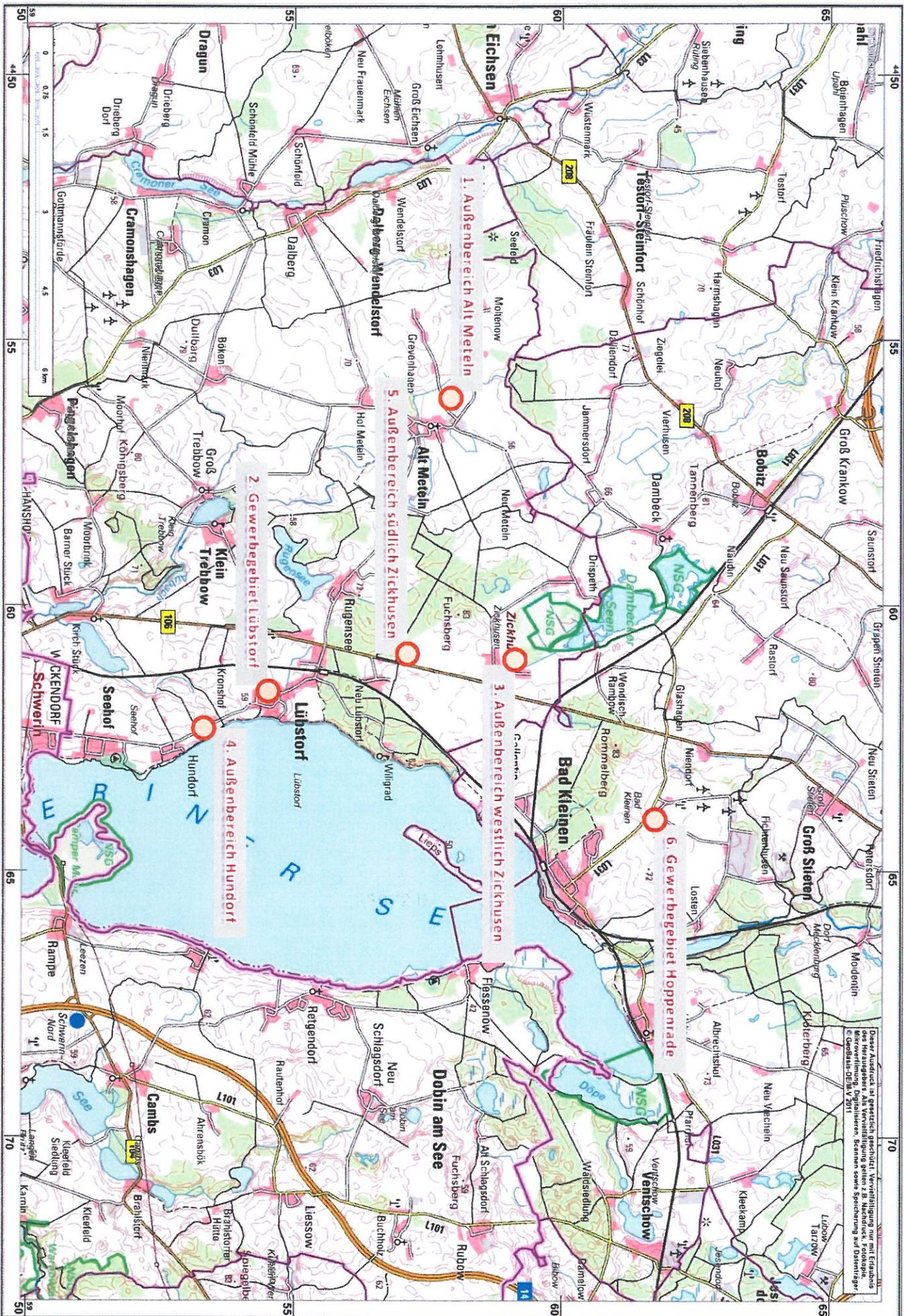


BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
info@baukonzept-nb.de

Entwurfbezeichnung:

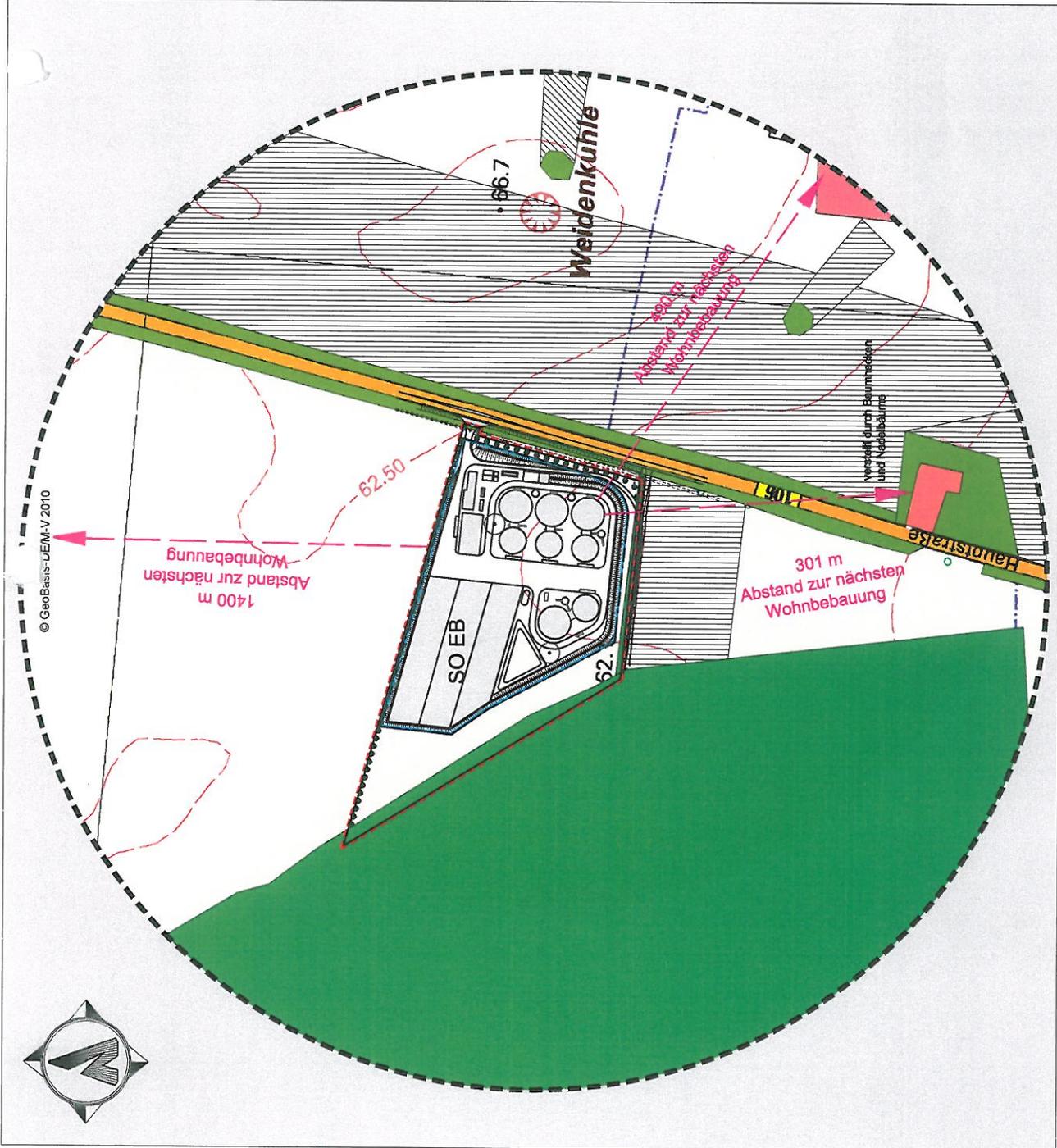
BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 22 909
www.baukonzept-nb.de

Anhang 1: Übersichtskarte der Alternativstandorte



LEGENDE

-  Stedlungen
-  Forsten
-  lineare Gehölzstrukturen
-  sichtsverschattete Flächen
-  Untersuchungsraum R = 400 m
-  Geltungsbereich zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Biogasanlage Zickhusen"
-  sonstiges Sondergebiet "Energiegewinnung aus Biomasse"



Kartengrundlage: DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2011



Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Zickhusen"



Entwicklungsberatung
BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
info@baukonzept-nb.de
Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 22 909
www.baukonzept-nb.de

VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ZICKHUSEN "BIOGASANLAGE ZICKHUSEN"

Aufgrund des § 10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Zickhusen" der Gemeinde Zickhusen, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrhilfen und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrhilfsanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Gassnotackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusssichere Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation von Gärresten, Gebäude und Anlagen zur Trocknung, Lagerung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).

1.1.2 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,80 begrenzt. Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO sind unzulässig.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Die mit B1 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die jährlich einmalige Mahd darf nicht vor dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Eine Schnitthöhe von 10 cm darf nicht unterschritten werden. Das Mähgut ist zu beräumen. Mähgutmieten sind unzulässig.

1.2.2 Die mit B2 gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahes Kleingewässer zu entwickeln.

1.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

1.3.1 Die in der Planzeichnung Teil A ausgewiesenen Anpflanzgebiete von Bäumen sind als mittelkronige Laubbäume der Arten *Quercus robur*, *Sorbus aucuparia*, *Acer campestre* in der Mindestqualität 16/18, gemessen in einem Meter über Gelände, zu pflanzen (Maßnahme A1).

1.3.2 Die mit A 2 gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist wie folgt zu bepflanzen. Je 100 m² Pflanzfläche sind 15 Heister der Qualität 150/200 der Arten *Tilia cordata*, *Acer platanoides*, *Salix spec.*, *Alnus spec.* sowie 5 Sträucher der Art *Rhamnus catharticus* in der Qualität 60/100, jeweils 10 Sträucher der Arten *Rosa canina*, *Rosa rubiginosa*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana* in der Qualität 60/100, 15 Sträucher der Art *Prunus spinosa* und 20 Sträucher der Art *Crataegus spec.* in der Qualität 60/100 anzupflanzen.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 I 148
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Zickhusen** in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 6,27 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf Teile des Flurstücks 151 der Flur 2 in der Gemarkung Zickhusen.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

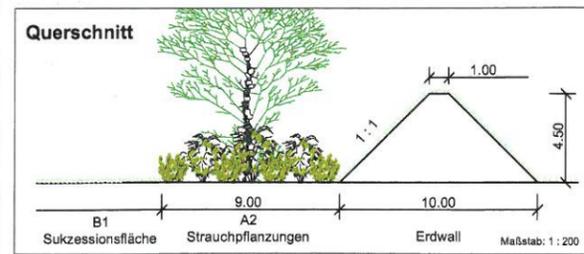
- Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Flurstück 152 der Flur 2 in der Gemarkung Zickhusen)
- Im Osten durch die Bundesstraße B 106 (Flurstück 137 der Flur 2 in der Gemarkung Zickhusen)
- Im Süden durch eine Gemeindestraße (Flurstück 150 der Flur 2 in der Gemarkung Zickhusen)
- Im Westen durch eine Waldfläche (Flurstück 199 der Flur 1 in der Gemarkung Drispeth)

Hinweise

- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 22. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 261) sind zu beachten.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens Bodendenkmale vorhanden, die auf der Planzeichnung Teil A nachrichtlich übernommen wurden.

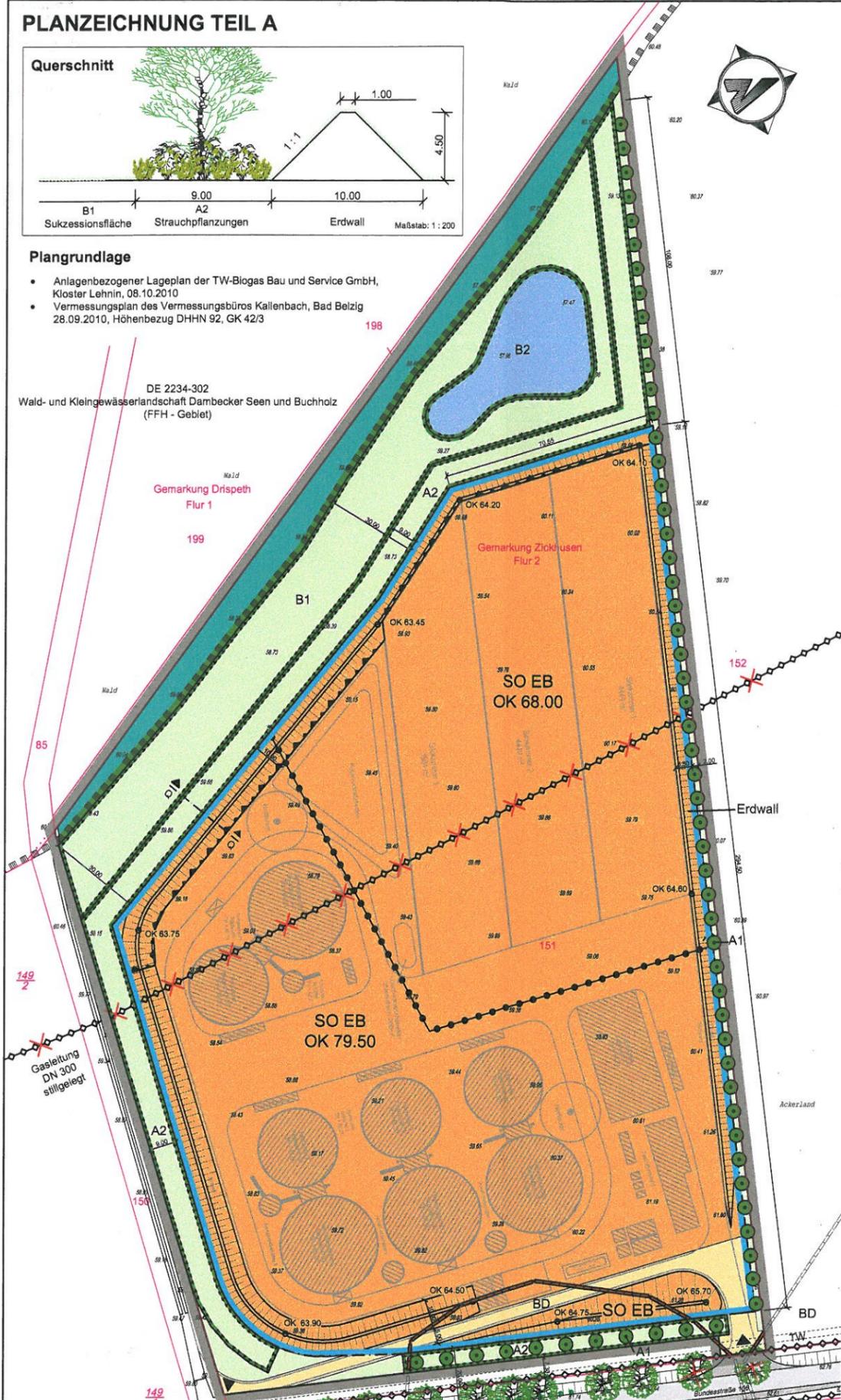
Zu dem wurde der gesamte Geltungsbereich durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege als Fläche gekennzeichnet für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen anzunehmen ist.

PLANZEICHNUNG TEIL A



Plangrundlage

- Anlagenbezogener Lageplan der TW-Biogas Bau und Service GmbH, Kloster Lehnin, 08.10.2010
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros Kallenbach, Bad Belzig 28.09.2010, Höhenbezug DHHN 92, GK 42/3



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes (gemäß Planzeichenverordnung i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509))

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
 - SO EB sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Höhe baulicher Anlagen: OK 78.00 als Höchstmaß in Metern über DHHN 92 (Deutsches Haupthöhennetz)
- Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Regelungen für den Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmal
- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 - Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - Oberkante Erdwall als Mindestmaß in Metern über DHHN 92 (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Darstellung ohne Normcharakter

- B1 - B2 Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2.1 und 1.2.2
- A1 - A2 Bezug zur textlichen Festsetzung 1.3.1 und 1.3.2
- geplante bauliche Anlagen
- geplante Wegeführung
- vorh. Höhe über DHHN 92
- Flurstücksbezeichnung
- Gemarkungsgrenze
- Bemaßung in Meter
- vorh. Baum
- geplante Baumfällung
- Querschnitt

III. Nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung von Schutzgebieten DE 2234-302 - Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz (FFH - Gebiet)
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch
- Zweckbestimmung: TW - Trinkwasserleitung (überörtliche Versorgungsleitung Gasleitung)
- wird zurückgebaut

Maßstab: 1 : 1.000



Detail Knotenpunkt "B 106 - Anlagenzufahrt"

gem. Bild 16.3 RAS-K-1



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde in Zickhusen und Drispeth vom

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Erörterung des Vorentwurfs des vorzeitigen Vorhabens ist erfolgt.

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

3. Die Gemeindevertretung hat am öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist die Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

5. Die von der Planung berührten Behörden und Stellen sind mit Schreiben vom zur Außenprüfung aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden sind nach Maßgabe § 2 (1) Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) mit Schreiben vom

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

6. Die Gemeindevertretung hat am Bebauungsplans „Biogasanlage Zickhusen“ beschlossen.

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

7. Die von der Planung berührten Behörden und Stellen sind mit Schreiben vom Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

8. Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Teil A) und (Teil B) mit Begründung im Amt Lützow-Lübstorf nach § 3 Abs. 2 BauGB ist mit dem Hinweis auf die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis auf die Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen abzugeben werden können und dass nicht beschlussfähig über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entschieden werden kann, aber hätten Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich.

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

9. Die Gemeindevertretung hat am Bebauungsplans „Biogasanlage Zickhusen“ mit Beschluss vom

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

10. Die von der Planung berührten Behörden und Stellen sind mit Schreiben vom Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

11. Der Entwurf wurde erneut ausgelegt. Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Teil A) und (Teil B) mit Begründung haben in der Zeit vom bis BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf die Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen abzugeben werden können und dass nicht beschlussfähig über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entschieden werden kann, aber hätten Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich.

Gemeinde Zickhusen, den..... Siegel

ALLRIS®net

Sitzungsdienst

Amtsinfo

Termine Amt

Termine

Aktenmappe

Abmelden

Organisation

Gemeinde

Ausschüsse

Fraktionen

Ämter

Sitzungen

Kalender

Übersicht

Mitarbeit SB

Bekanntgabe

Pressemittellungen

Vorlagen

Übersicht

Federführend

Beteiligt

Gremium

Entschieden

Realisierung

Workflow

Neu

Auszüge

Federführend

Beteiligt

Beschlüsse

Sachbearbeiter

Amt

Gremium

Beschlussbuch

Planung

Räume

Ressourcen

Sitzungen

Recherche

Textrecherche

Dokumente (allg.)

Kommunalpolitiker

Geburtsliste

Statistiken

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Neu laden Grunddaten Beratung Inhalt Status Anlagen Workflow Kopieren

Vorlage VO/GV08/2010-688 - Beschlüsse



Betreff: Stellungnahme zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Zickhusen "Biogasanlage Zickhusen"
Status: öffentlich (Vorlage freigegeben)
Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Bauamt

Beratungsfolge: Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
 12.01.2011 TO Sitzung des Ausschusses für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt abgelehnt
 Gemeindevertretung Bad Kleinen

Vorlage-Art: Beschlussvorlage
Bearbeiter: Kruse, Juliane

Vorlage: Vorberatung
 02.02.2011 TO Sitzung der Gemeindevertretung Bad Kleinen
 Entscheidung abgelehnt

Vorlage: Anhörung
 20.04.2011 TO Sitzung des Ausschusses für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt zur Kenntnis genommen

Vorlage: NA
 12.01.2011 TO Sitzung des Ausschusses für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt abgelehnt

Vorlage: NA
 02.02.2011 TO Sitzung der Gemeindevertretung Bad Kleinen

Vorlage: NA
 20.04.2011 TO Sitzung des Ausschusses für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt zur Kenntnis genommen

12.01.2011 Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen

➤ Monokultur (Maisfelder)

➤ keine Kapazitätenangaben

abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bad Kleinen beschließt dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Zickhusen "Biogasanlage Zickhusen" zuzustimmen. Sie hat keine Hinweise oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 davon besetzte Mandate: 9
 davon Anwesende: 5
 Ja - Stimmen: -
 Nein - Stimmen: 5
 Stimmenthaltung: -
 Befangenheit nach § 24 KV M-V: -

Somit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

02.02.2011 Gemeindevertretung Bad Kleinen

Herr Wunrau erläutert die Stellungnahme des Bauausschusses zu diesem Vorhaben und geht dabei darauf ein, dass auf Grund der nicht ausgewiesenen Größe der Anlage und das Nicht-Erkennen der Beschaffung der Ausgangsprodukte erhebliche Bedenken zur Anlage bestehen.

Des Weiteren wird befürchtet, dass eine Monokulturlandschaft entsteht, die der touristischen Entwicklung der Gemeinde schadet.

Aus diesem Grunde schlägt der Bauausschuss vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Sodann wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeinde Bad Kleinen beschließt dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Zickhusen "Biogasanlage Zickhusen" zuzustimmen. Sie hat keine Hinweise oder

Systemwartung

Hilfe

Fernwartung

Update Office-Integrat.

Kontakt

Impressum

Bedenken:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 15

davon besetzte Mandate: 14

davon Anwesende: 11

Ja- Stimmen: -

Nein- Stimmen: 10

Stimmenthaltungen: 1

Befangenheit nach § 24 KV M-V: -

Somit ist das Einvernehmen nicht erteilt.

20.04.2011

Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen

Nach kurzer Diskussion bleiben die Mitglieder des Bauausschusses bei der negativen Stellungnahme vom Februar 2011 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2011).

zur Kenntnis genommen

ALLRIS®net

CC e-gov GmbH

3250 Besucher seit dem 01.01.2009

Auf Grund der Lage der landwirtschaftlichen Betriebs- und Anbauflächen der Agrargemeinschaft Lübstorf e.G. und der beschriebenen planungsrechtlichen Einordnung des Vorhabens wurden folgende potenzielle Standorte ausgewählt (räumliche Darstellung siehe Anhang):

1. Außenbereich in der Gemeinde Alt Meteln
2. Gewerbegebiete der Gemeinde Lübstorf
3. Außenbereich westlich an die Ortslage Zickhusen angrenzend
4. Außenbereich der Ortslage Hundorf (Gemeinde Seehof)
5. Außenbereich ca. 1,3 Kilometer südlich der Ortslage Zickhusen
6. Gewerbegebiet der Gemeinde Bad Kleinen (Hoppenrade)
7. Außenbereich östlich von Zickhusen (Gemeinde Bad Kleinen)

Im Ergebnis der Prüfung von Standortalternativen ergibt sich, dass der Standort Nr. 5 im Außenbereich ca. 1,3 Kilometer südlich der Ortslage Zickhusen als einziger zur Ansiedlung der Biogasanlage geeignet ist. Sein entscheidender Nachteil, der mit der Überbauung verbundene Verlust wertvollen Bodens, ist auch an den verbleibenden Standorten gegeben.

An den Standorten Nr. 2, 3, 4, 6 und 7 kann das Vorhaben insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht verwirklicht werden.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der raumordnerischen Verträglichkeit des gewählten Vorhabenstandortes erfolgt in einem entsprechenden Fachgutachten als *Anhang 1* dieser Begründung. Mit dieser Unterlage wird der Nachweis geführt, dass die Grundzüge der Regionalplanung nicht berührt werden und die diskutierten Baulandreserven nicht für die Ansiedlung des Vorhabens geeignet sind.

Darüber hinaus verhindern immissionsschutzrechtliche Belange die Realisierung des geplanten Vorhabens auf Standorten mit Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen.

Die Landwirtschaft spielt für die Region um Zickhusen eine bedeutende Rolle. Mit der Erschließung neuer Geschäftsfelder für die beteiligten Landwirte sollen nicht nur privatwirtschaftliche Interessen abgedeckt werden. Wichtig sind in diesem Zusammenhang der Erhalt und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen, die Erschließung erneuerbarer Energiefelder und der umweltverträgliche Umgang mit vorhandenen Rohstoffen zum Wohl der Allgemeinheit. Auch dieser Sachverhalt rechtfertigt die Inanspruchnahme bisher unbenutzten Freiraums.

Durch die Sicherung von Ausgleichsflächen können unvermeidbare Eingriffe in den bisher unversiegelten Freiraum vollständig ausgeglichen werden.

Stand: Juni 2012

Mit Verweis auf die Auswirkungen des Transportverkehrs, die Immissionswirkungen und aller sonstigen Auswirkungen der geplanten Biogasanlage führen andere diskutierte Standorte zu massiven Belastungen der jeweils betroffenen Ortsteile.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grundzüge übergeordneter Planungen nicht berührt sind, weil das Vorhaben weder der planerischen Konzeption widerspricht, noch die mit dem vorliegenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm verfolgten Ziele und Zwecke vereitelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Zickhusen“ der Gemeinde Zickhusen ist unter Zurückstellung raumordnerischer Bedenken im Hinblick auf die Zerstreuungsvermeidung zu Gunsten einer Wertschöpfungserhöhung und der Erhöhung des Anteils an der regenerativen Energieerzeugung **mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar**.

Die Gemeinde Zickhusen verfügt über keinen **wirksamen Flächennutzungsplan** und ist darüber hinaus noch nicht in der Lage, ein Flächennutzungsplankonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, dass bei Erlass eines vorzeitigen Bebauungsplans bereits ein Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans eingeleitet worden ist.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kennzeichnet den vorzeitigen Bebauungsplan dahin, dass die Gemeinde noch keinen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Schon nach dem Wortlaut wird ein bestimmter Stand des Aufstellungsverfahrens nicht gefordert. Es wird auch nicht gefordert, dass ein solches Verfahren überhaupt eingeleitet ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans erforderlich ist. Das folgt aus dem systematischen Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Der Bebauungsplan könnte nicht als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt werden. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dazu ist es erforderlich, dass der Bebauungsplan – ggf. zusammen mit anderen selbstständigen Bebauungsplänen – ausreicht, die städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen.

Stand: Juni 2012

Da der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist, muss ein selbstständiger Bebauungsplan ausreichen, um das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen. Der hier vorgesehene Bebauungsplan vermag nicht die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu ordnen. Zwar handelt es sich bei der Gemeinde Zickhusen um eine kleine, dörfliche Gemeinde, jedoch ist zu berücksichtigen, dass der vorgesehene Bebauungsplan nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Gemeindegebietes erfassen soll, der sich abgesetzt von der Ortstlage befindet. Der Bebauungsplan soll auch nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein bestimmtes Vorhaben schaffen. Die Kleinflächigkeit und die Lage des Plangebietes abseits des Ortes, der den Kern der gemeindliche Entwicklung in städtebaulicher Hinsicht ausmacht, und die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für eine spezifische Nutzung schließen es aus, dass der Bebauungsplan die städtebauliche Ordnung der Gemeinde bewirken kann.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne, zu denen gemäß § 1 Abs. 2 BauGB auch die Flächennutzungspläne gehören, aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daraus folgt, dass die Gemeinde des Flächennutzungsplanes erst dann aufstellen muss, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei bezieht sich das Erfordernis auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde, auf deren gesamte Fläche sich der Flächennutzungsplan erstreckt.

Zur Systematik und zum Sinn und Zweck des Verhältnisses von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan hat das Bundesverwaltungsgericht (zur insoweit entsprechenden Rechtslage nach dem Bundesbaugesetz) ausgeführt (BVerwG, Urt. v. 28.02.1975. 4 C 74.72 – BVerwGE 48, 70 – juris Rn. 28) ausgeführt:

„Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 3 BBAUG erfasst allein den Fall, dass ein Flächennutzungsplan noch nicht aufgestellt ist. Er erfasst dagegen nicht die vorgezogene Abweichung eines Bebauungsplanes von einem vorhandenen, in Richtung der Abweichung Änderungsbedürftig gewordenen Flächennutzungsplan.“

Dieser Wortlaut entspricht sowohl der Systematik als auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, das in § 1 Abs. 2 BBAUG die Bauleitplanung als zwei zeitlich einander folgende Planstufen begriff und dieses Verständnis in § 8 Abs. 2 Satz 1 BBAUG in der Weise näher bestimmt, dass es die Entwicklung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan vorschreibt.

Das aus § 1 Abs. 2 und (8 Abs. 2 Satz 1 BBAUG, aber auch aus §§ 5, 8, 9 und 10 abzuleitende Verhältnis des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan hat eine formelle und eine materielle Seite. Die materielle Seite wird durch das gekennzeichnet, was sich im Sinne des schon Erörterten für den Bebauungsplan an Bindungen daraus ergibt, dass er aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Der formelle Zusammenhang besteht darin, dass dem Erlass des Bebauungsplans die Aufstellung eines Flächennutzungsplans als erste Planungsstufe zeitlich vorangehen muss. Von dieser formellen Bindung macht das Gesetz eine echte und eine unechte Ausnahme: Die unechte Ausnahme betrifft den Fall, dass die städtebauliche Ordnung einen Flächennutzungsplan überhaupt nicht erfordert, weil der Bebauungsplan allein ausreicht (vgl. § 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Satz 2 BBAUG).

Hier wird das Prinzip der „Bauleitplanung in zwei Stufen“ aufgegeben, weil der Bebauungsplan zugleich die Funktion des Flächennutzungsplans erfüllt. Die echte Ausnahme betrifft den Fall, in dem ein Flächennutzungsplan zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung zwar erforderlich ist, aber bis zu dem Zeitpunkt noch nicht hat aufgestellt werden können, zu dem zwingende Gründe den Erlass eines Bebauungsplans erfordern. In diesem Fall durchbricht § 8 Abs. 2 Satz 3 BBAUG die sonst geforderte Stufenfolge der Planung und beseitigt damit die formelle Abhängigkeit des Bebauungsplans vom Vorliegen eines Flächennutzungsplans.

Dem entsprechend ist der vorgezogene Bebauungsplan nicht von einem bestimmten Verfahrensstand des Flächennutzungsplans abhängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt (a.a.O. Rn. 25):

„Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BBAUG (der dem nunmehrigen § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB entspricht) kann, „wenn zwingende Gründe es erfordern, ... ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist“. Die beigeladene Stadt besitzt jedoch einen gültigen Flächennutzungsplan; ... Der Fall, dass vor Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplan vorgezogen werden soll, liegt also ebenso wenig vor, wie der Fall, dass allein der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (vgl. § 2 Abs. 2 BBAUG).“

Anwendbar ist § 8 Abs. 2 Satz 3 BBAUG (entspricht § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB) allerdings dann, wenn ein ursprünglich gültiger Flächennutzungsplan von der tatsächlichen Entwicklung derart überholt worden ist, dass er seine Rechtsgültigkeit eingebüßt hat; ist ein Flächennutzungsplan insgesamt ungültig, so fehlt es in der Gemeinde an einem Flächennutzungsplan.



Bevor ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt wird, kann dann - falls zwingende Gründe vorliegen - ein Bebauungsplan vorweg aufgestellt werden“ (Unterstreichung durch Unterzeichner). Diese Ansicht wird auch in der Literatur gebilligt (vgl. z. B. Bielenberg/Runkel, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 8 Rn. 19).

Danach kann nicht verlangt werden, dass bereits ein Flächennutzungsplan-aufstellungsverfahren eingeleitet ist.

Demgegenüber erfordert die geordnete städtebauliche Entwicklung, dass für die vorgesehenen Biogasanlagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen vorzeitigen Bebauungsplan geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient dazu, die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zur Abwärmenutzung planungsrechtlich zu ermöglichen. Die zeitnahe Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlagen liegt im besonderen Interesse der Kommune.

Mit der BauGB-Novelle 2011 erfolgte neben einigen Klarstellungen und weiteren tatsächlichen Neuregelungen eine **Konkretisierung des allgemeinen Klimaschutzes** innerhalb der Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 BauGB.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden als gleichberechtigter Abwägungsbelang in der Bauleitplanung erhoben. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist folglich Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Bebauungsplan zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Biogasanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab.

Die Erzeugung von Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Mit dem Betrieb der Biogasanlagen ist die **dauerhafte Neuschaffung von 5 bis 6 Arbeitsplätzen** in einer strukturschwachen Region vorgesehen. Zudem werden die Arbeitsplätze des landwirtschaftlichen Betriebes, der mit der Vorhabenträgerin kooperiert, nachhaltig gesichert. Im Vergleich zu der Anzahl der Gemeindebewohner von 586 Einwohnern wird also ein erhebliches Potential an Arbeitsplätzen geschaffen und gesichert. Die Anlage kann der Erzielung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen mehrerer Familien dienen, die sonst möglicherweise aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Stand: Juni 2012



Durch eine Verzögerung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt.

Der Gemeinde entstände durch die Nichtaufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans der Nachteil, dass die Vorhabenträgerin dann die Investition an einem anderen Standort realisieren wird. Sie hat deutlich gemacht, dass sie auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens angewiesen ist. Aus gewerbesteuerlicher Sicht liegt die Zusicherung der Vorhabenträgerin vor, ihren Unternehmenssitz in Zickhusen zu wählen.

Weit gefasste Entwicklungsmöglichkeiten für das Gemeindegebiet eröffnen darüber hinaus unterschiedliche Wege zur Aufwertung des baulichen Bestandes in den Siedlungsbereichen. Demnach ist es möglich, dass der Standort der geplanten Biogasanlage als Anknüpfungspunkt für weitere investive Maßnahmen dienen könnte und somit eine Entlastung der Innerortsanlagen herbeigeführt wird.

Durch die Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Erdgasnetz besteht auch der nötige flexible Rahmen zur Verwertung des Bioerdgases. Es kann an jeder geeigneten Stelle wieder aus dem Erdgasnetz entnommen und verwertet werden. Daher ist es möglich, im Großraum Schwerin Bioerdgas aus der Anlage in Zickhusen zu nutzen. Damit wird eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung ermöglicht. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Landeshauptstadt Schwerin. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat schon am 18. September 1992 die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwerin beschlossen.

Sie wurde durch die Beschlüsse der Nachtragsatzungen vom 17. Januar 1994 und vom 19. Mai 1995 durch die Stadtvertretung geändert. Mit Beschluss vom 29. August 2008 wurde die letzte Satzungsänderung beschlossen.

Die Fernwärmesatzung der Stadt Schwerin bestimmt in § 1 Abs. 1, dass die Stadt das Fernwärmenetz als öffentliche Einrichtung betreibt. Darüber hinaus regelt sie in erster Linie den Anschluss- und Benutzungszwang jedes Eigentümers und Nutzungsberechtigten eines sich im Versorgungsgebiet befindlichen Grundstückes und mögliche Ausnahmetatbestände des Anschluss- und Benutzungszwanges.

Planungsansätze des Vorhabenträgers zielen darauf ab, im Plangebiet überschaubar anfallende Abwärme den Wohnnutzungen der Ortslage Zickhusen kostengünstig zur Verfügung zu stellen. Dazu wird die Möglichkeit in Erwägung gezogen, das erzeugte und aufbereitete Biomethan Verbrauchern zu entnehmen und in einem Blockheizkraftwerk direkt zu Strom und Wärme zu verarbeiten.

Stand: Juni 2012



5. Beschaffenheit des Plangebietes

5.1 Ausgangssituation

Die im Außenbereich geplante Sondergebietsfläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet.

Östlich verläuft die Bundesstraße B 106 als regionale Hauptverkehrsachse. Im Süden begrenzt ein mit Betonplatten befestigter Wirtschaftsweg das Plangebiet.

Eine Baumreihe im Süden, die Allee der Bundesstraße sowie das im Westen bestehende Waldgebiet bilden eine natürliche Raumkante innerhalb des Planungsraumes.

In Richtung Nordosten steigt das Gelände stetig an. Geringe Reliefunterschiede von bis zu zwei Metern sind auf die geologische Entwicklung des Untersuchungsgebietes zurückzuführen.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft entlang der Bundesstraße B 106 eine Baumreihe, die gemäß § 19 des Landesnaturschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Allee) gehört.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich rund 340 m südöstlich.

Im Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine **Altlasten oder Altlastverdachtsflächen**, die im Kataster des Landkreises Nordwestmecklenburg erfasst sind.

Trinkwasserfassungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Der Planungsraum liegt nicht in einem Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet.

Der Bebauungsplan unterliegt **keinen Schutzauweisungen** nach den §§ 14 (geschützte Teile von Natur und Landschaft), 20 (gesetzlich geschützte Biotope) und 21 (Natura 2000) des Naturschutzsüfhrungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatschAG M-V). Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 26 (Landschaftsschutzgebiet) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ (DE 2234-302) grenzt westlich an den Vorhabenstandort.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur gestalterischen Einflusnahme ist es erforderlich, diese Ansprüche über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Der vorliegende Bebauungsplan soll für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglichen.

Die Landwirtschaft spielt für die Region um Zickhusen eine bedeutende Rolle. Mit der Erschließung neuer Geschäftsfelder für die gebundenen Landwirte sollen nicht nur privatwirtschaftliche Interessen abgedeckt werden. Wichtig sind in diesem Zusammenhang der Erhalt und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen, die Erschließung erneuerbarer Energiefelder und der umweltverträgliche Umgang mit vorhandenen Rohstoffen zum Wohl der Allgemeinheit.

Weil das Vorhaben im zwingend öffentlichen Interesse der Gemeinde Zickhusen steht und die Diskussion anderer Standorte keine Alternativen offen lässt, ist die Flächeninanspruchnahme an bedeutsamer Ackerfläche auf ein unbedingt erforderliches Maß zu reduzieren.

Inhalt des städtebauliches Konzeptes der Gemeinde Zickhusen ist es auch, im Zusammenhang mit den Außenbereichsstandorten und bewohnten Ortsteilen der Gemeinde Lübstorf, keine erheblichen oder nachhaltigen Minderungen der Wohnqualität als Verstoß gegen die Planungslinie des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauGB zuzulassen.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden vorliegend gewahrt. Angesichts der gewählten Abstände der geplanten Biogaserzeugungsanlage zur Wohnbebauung nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 30.09.2009, geändert am 22.22.2020 von mindestens 300 m wird die Wohnqualität nicht unzulässig beeinträchtigt.

Die Zuordnung der Flächen des Plangebiets und der Wohnbebauung entspricht § 50 BImSchG.

Anhaltspunkte für die Verträglichkeit der vorgesehenen Nutzung mit der Wohnnutzung liefern die TA Lärm und die TA Luft, deren Vorgaben nach der Planung eingehalten werden können (Vergleiche dazu Punkt 13. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

Die Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, zu denen auch gehört, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, das Orts- und Landschaftsbild baulich-kulturell zu erhalten und zu entwickeln, sollen eine planerische Abwägung im Sinne von Orientierungs- oder Leitlinien steuern (Gaertzsch in Berliner Kommentar zum BauGB, § 1 Rn. 49). Sie sind keine strikt bindenden gesetzlichen Vorgaben. Konkrete Bedeutung und entsprechendes Gewicht erlangen sie in der jeweiligen Planungssituation.

Dabei kommt es im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan maßgeblich auch auf die konkreten Planungsziele der Gemeinde an. In diesem Zusammenhang ist die baukulturelle Erhaltung des Landschaftsbildes nicht allein ästhetisch zu verstehen, sondern es soll eine hohe Gestaltqualität, ausbalanciert mit Kostenbewusstsein, Verfahrenseffizienz und Nutzerorientierung (Amtl. Begr. Zum Regierungsentwurf BTDRs. 15/2250, S. 37). Die Festsetzungen zur Erreichung der Planungsgrundsätze ergeben sich aus § 9 BauGB. Der Bebauungsplan soll das Landschaftsbild durch Festsetzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen bewahren. Geplante Pflanzungen im Osten, Norden und Süden des Geltungsbereiches sowie ein umlaufender 4,50 m hoher Erdwall mindern mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerslandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ und überplant dieses auch in einem kleinen Teilbereich. Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind, soweit ein Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor deren Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Demnach ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung überschlägig zu klären, ob der Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder seinem Schutzzweck offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Stand: Juni 2012

Verbleibende Ungewissheiten erfordern nach dem Vorsorgeprinzip eine genauere Prüfung und daher die Durchführung der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vergleiche dazu Punkt 13. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zwei wesentliche Nutzungen festzusetzen. Innerhalb des südöstlichen Teils des sonstigen Sondergebietes SO EB soll die Lagerung der erforderlichen Inputstoffe erfolgen. Hier wurde eine genaue Abgrenzung zur eigentlichen Biogaserzeugung und -verarbeitung festgesetzt, um unnötige städtebauliche Fehlentwicklungen bezüglich der zulässigen Höhe baulicher Anlagen begrenzen zu können.

Für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird in Anwendung des § 12 Abs. 3 a BauGB die zulässige bauliche Nutzung allgemein festgesetzt.

Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben bleibt jedoch auf solche beschränkt, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Hierzu ist es unabdingbar, entsprechend § 9 Abs. 2a BauGB für die geplanten Nutzungen festzusetzen, dass sie nur insoweit planungsrechtlich zulässig sind, wie sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt werden.

Gegenstand des Aufstellungsverfahrens bleiben dabei alle Nutzungen, die nach den allgemeinen Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sein können. Die abwägungserheblichen Auswirkungen aller nach der Planung zulässigen Nutzungen werden im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und bewertet, und die Ergebnisse werden in die gemeindliche Abwägung einbezogen.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß ergibt sich die Grundflächenzahl (GRZ) aus der Obergrenze für sonstige Sondergebiete. Entsprechend wird eine Grundflächenzahl von 0,80 im Text Teil B festgesetzt.

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil des Vorrabengrundstückes festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll.

Stand: Juni 2012

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über HN 92 zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzt wird. Dabei gilt die bestehende Geländehöhe von etwa 59,0 Metern als unterer Bezugspunkt.

Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht Gegenstand der Regelungsabsicht der Gemeinde Zickhusen.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrtilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrtiloanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation von Gärresten, Gebäude und Anlagen zur Trocknung, Lagerung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas.
- Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).
2. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,80 begrenzt. Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO sind unzulässig.

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Acker einzustufen. Dieser Biotoptyp wird großflächig, intensiv genutzt und ist strukturreich. Die reichen Böden bieten gute Bedingungen für anspruchsvolle Getreidearten, wie Weizen. Durch die periodische Bodenbearbeitung setzt sich die Ackerbelegit- oder Segetalvegetation aus Arten zusammen, die ihren Vegetationszyklus d.h. die gesamte Entwicklung in sehr kurzer Zeit durchlaufen. Hier sind „Allerweltsarten“ zu finden, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und keinen besonderen Schutz bedürfen.

Schutzwürdige Biotopstrukturen als hochwertige Lebensräume beschränken sich auf Waldflächen im Westen des Geltungsbereiches. Diese wurde in die vorliegende Plankonzeption berücksichtigt. Darüber hinaus sind mit der Neuschaffung von Gehölzflächen als Eingrünung des Geltungsbereiches Maßnahme geplant, die sich nachhaltig zu einem Rückzugsraum für Kleinsäuger, Vögel und Amphibien entwickeln kann. Gleichzeitig wird eine Pufferzone zur intensiv genutzten Agrarlandschaft geschaffen.

Über den Ausgleichtsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Die mit B1 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die jährlich einmalige Mahd darf nicht vor dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Eine Schnitthöhe von 10 cm darf nicht unterschritten werden. Das Mähgut ist zu beräumen. Mähgutmulden sind unzulässig.
2. Die mit B2 gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahes Kleingewässer zu entwickeln.

6.7 Verkehr

Ein im Süden angrenzender, mit Betonplatten befestigter Wirtschaftsweg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Zickhusen und bindet unmittelbar an die Bundesstraße B 106 an. Damit ist die Erschließung des Vorhabens gesichert. Die Qualität dieses Knotenpunktes ist durch Höhenunterschiede, geringe Ausrundungsradien, fehlende Aufstellflächen und bestehende, sichtbarstellende Alleebäume unzureichend.

Die Verlegung dieser Zufahrt steht im öffentlichen Interesse, um die allgemeine Verkehrssicherheit und auch die Leichtigkeit des Verkehrs der Bundesstraße zu gewährleisten.

Neben der abschließenden Abarbeitung der mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe in Natur und Landschaft kann so auch die Anbindung an das öffentliche Wegenetz festgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass damit zwar zusätzliche Versiegelungen in einem Umfang von 0,13 ha erforderlich werden, praktisch aber wird lediglich ein vorhandener ländlicher Weg, der auch weiterhin der Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen dient, an den neuen Knotenpunkt angebunden.

Eine Nutzung dieses Weges in Richtung Westen in das FFH-Gebiet ist nicht erforderlich. Für den Durchgangsverkehr ist dieser Weg mit einem Schlagbaum gesperrt.

Maßgeblich für die städtischen Planungen ist es, den mit der geplanten Biogasanlage in Verbindung stehenden Verkehr soweit zu steuern, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohnnutzungen im Umfeld des Standortes sowie empfindlichen Lebensräumen des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes auszuschließen ist.

Das Verkehrskonzept sieht vor, alle Transporte in und aus Richtung des Einzugsgebietes sinnvoll zu steuern. Mit der zentralen Lage des Plangebietes innerhalb der Anbauflächen verteilen sich die Verkehrsströme sternförmig auf die bestehenden Wegestrukturen im Untersuchungsraum. Vorrangig werden dabei Straßen und Wege genutzt, die bereits jetzt durch den landwirtschaftlichen Ernteverkehr und sonstige Nutzungen vorgeprägt sind, so dass eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens in den einzelnen Bereichen nicht eintreten wird.

Im Rahmen der Prüfung von Alternativstandorten wurde dieser Sachverhalt als Kriterium für die Eignung einbezogen. Die Relevanz ergibt sich aus der Summe der zu erwartenden Transporte.

Maßgebend für die geplante Biogasanlage sind die Bereitstellung von geeigneten Inputstoffen sowie die Ausbringung von Gärreststoffen durch die Agrargemeinschaft Lübstorf e.G..

Derzeitige Planungen zielen auf einen jährlichen Inputbedarf an nachwachsenden Rohstoffen wie Maissilage in Höhe von 27.800 Tonnen ab.

Darüber hinaus werden bis zu 13.000 t Zuckerrüben sowie 5.100 Tonnen Getreide benötigt. Die dazu gesicherten Anbauflächen befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Standortes.

Zusätzlich werden rund 10.000 t Gülle und 7.000 t Festmist eingesetzt.

Die Lagerung von Entegütern (Mais und Zuckerrüben) erfolgt im Plangebiet. Folglich sind die Inputstoffe innerhalb der Ernteperiode in das Plangebiet zu transportieren.

Geht man von einem mittleren Transportvermögen eines Fahrzeugs mit 16 Tonnen aus, so sind in der Maiseserte 80 Fahrten pro Tag an etwa 22 Tagen im Oktober in Richtung Plangebiet und auch zurück anzusetzen.

Weitere 10 Erntetage werden für den Transport der Zuckerrüben von September bis November erforderlich.

Die Anlieferung von Mais und Zuckerrüben erfolgt nicht gleichzeitig.

Aus Richtung Drispeth über Zickhusen sind etwa 1 Erntetag einzuplanen. Ausgehend von den Anbauflächen im Süden von Zickhusen wird an etwa 6 Erntetagen kein Transportaufkommen durch bewohnte Ortslagen geführt.

14 Erntetage sind aus Richtung Lübstorf und Medewege einzuplanen. Von Alt Meteln ist mit 8 Erntetagen zu rechnen.

Getreide und Rindergülle werden im wöchentlichen Rhythmus mit höchstens 4 Fahrzeugen je Tag angeliefert.

Der Rinderfestmist wird täglich angeliefert.

Weiterhin fallen 31.120 m³/a flüssige Gärreste an, die entsprechend der Düngeverordnung ausschließlich in der Zeit vom 01.02. bis 31.10. eines Jahres auf Ackerland ausgebracht werden sollen.

Ein Fahrzeug fasst ca. 18 m³ Gärrest (entspricht 18 Tonnen), so dass zur Ausbringung zusätzlich 2.370 Transporte notwendig werden.

An Sonn- und Feiertagen soll nach der guten fachlichen Praxis keine Ausbringung erfolgen. Theoretisch ist damit eine Ausbringung von Gärresten also an 230 Tagen im Jahr möglich. Praktisch können ungünstige Witterungsbedingungen und andere schlecht vorhersehbare ungünstige Ereignisse diesen Zeitraum einschränken.

Der zukünftige Betreiber rechnet daher mit einer tatsächlichen Zeitspanne von 22 Tagen im Jahr zur Ausbringung der anfallenden flüssigen Gärreststoffe. Damit ergeben sich maximal 104 Fahrten pro Tag an 2 mal 11 Tagen im Frühjahr und im Herbst in Richtung der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Transportaufkommen für Erntegüter und Gärreste kann sich in Abhängigkeit der jeweiligen Verwertung und der Endlagerstätte verschieben. Fest steht aber, dass siedlungsnah Standorte mit angrenzender Wohnnutzung diese Verkehrsbelastung nicht aufnehmen könnten, für den Fall der alternativen diskutierten Standorte aber aufnehmen müssten.

Der Standort im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erzeugt eine solche Konfliktsituation nicht, weil die Bundesstraße B 106 mit einem DTV=9.230 Fahrzeuge/24 h die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Transporte von maximal 104 Fahrzeugen/24 h im Kampannenbetrieb aus unterschiedlichen Richtungen bündelt.

Im Rahmen der *Emissions- und Immissionsprognose für Schall*² konnte nachgewiesen werden, dass selbst für den ungünstigsten Fall an den nächstgelegenen Immissionsorten im Außenbereich sowie im Bereich der Ortslage Neu Lübstorf keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Schall zu erwarten sind.

7. Immissionsschutz

Emissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, gelten als schädliche Umwelteinwirkungen.

Für die maßgebenden Immissionsorte innerhalb des Untersuchungsraums wurden die Auswirkungen des Vorhabens durch gutachterliche Prognosen geprüft.

Im Rahmen der vorliegenden Geruchs-Immissionsprognose³ wurden auf Grundlage konservativ abgeschätzter Geruchsimmisionen für die geplante Biogasanlage die Geruchsbelastung mit dem anerkannten Berechnungsmodell AUSTRAL2000G berechnet und entsprechend der GIRL M-V bewertet.

² LMS, 2011

³ ECO-CERT, 2012

Stand: Juni 2012



Für die Wohnbebauung der Ortslage Neu Lübstorf sowie für das Wohnhaus im Außenbereich südöstlich und südlich des Anlagenstandortes werden Geruchswahnehmungshäufigkeiten von max. 0,7 % bzw. 1,2 % ermittelt. Diese Geruchseinwirkungen sind im Sinne der GIRL als irrelevant einzuschätzen. Es kann festgestellt werden, dass beim Betrieb der geplanten Biogasanlage keine erheblichen Geruchsbelastigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden.

Die *Emissions- und Immissionsprognose für Schall*⁴ kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) werden an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 - 3 mehr als 6 dB(A) für alle 4 Betriebszustände der Anlage am Tage unterschritten.

Die vor allem durch Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Spitzenpegel. Die Immissionsorte befinden sich danach sowohl tagsüber als auch nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm.

Auch im Falle seltener Ereignisse werden an den Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse nicht überschritten. Auch die entsprechenden Spitzenpegel der Zusatzbelastung liegen unter den zulässigen Spitzenpegeln der TA Lärm.

Die tiefrequenten Geräusche durch den BHKW - Kamin liegen im Terzbereich von 50 Hz bis 100 Hz unter Berücksichtigung des Standes der Technik an den maßgeblichen Immissionsorten (außen vor dem Fenster) 3 dB(A) unter der Hörschwelle, sofern das emittierte tiefrequentere Geräuschspektrum den in der Tabelle 10 angegebenen Schalldruckpegel in 1 m Abstand vom Kamininnenrand nicht überschreitet.

In Abhängigkeit der Betriebsabläufe, der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkungen der geplanten Biogasanlage wurden auch die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere innerhalb der Betriebsphase ermittelt.

In der erfolgten Ammoniak-*Immissionsprognose*⁵ wurde geprüft, ob der Schutzanspruch der erfassten Gehölzstrukturen, Wertbiotope und Schutzgebiete auch während der Betriebsphase der Biogasanlage gewährleistet werden kann.

⁴ LMS, 2011

⁵ ECO-CERT, 2012

Stand: Juni 2012



VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ZICKHUSEN „BIOGASANLAGE ZICKHUSEN“

AUSGLEICHSBILANZIERUNG

1. Einführung

Die NAWARO Zickhusen GmbH & Co. KG beabsichtigt in enger Zusammenarbeit mit der R.S.R Agrar-Dienstleistung GmbH aus Lübstorf, im Bereich der Gemeinde Zickhusen eine Biogasanlage zu errichten. In dieser Anlage soll aus nachwachsenden Rohstoffen, unter Einsatz einer gewissen Menge Gülle, Biogas erzeugt werden. Dieses Biogas soll anschließend in einer Biogasaufbereitungsanlage auf die Qualität von Erdgas aufbereitet und sodann in das Netz des örtlichen Gasversorgers eingespeist werden.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich das Waldgebiet „Buchholz“. Das Waldgebiet gehört zum FFH-Gebiet DE 2234-302.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des angrenzenden FFH-Gebiet (DE 2234-302) „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ wurde durch das Büro Landschafts-Architekten BDLA BENDFELDT-HERMANN-FRANKE eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Innerhalb der Bebauungsplanung wurden entsprechende Schutzabstände zu den geplanten baulichen Anlagen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine Pufferzone zum angrenzenden FFH-Gebiet eingerichtet die über entsprechende Festsetzungen als Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert wurde.

Die Eingriffsvermeidung hat Vorrang vor der Minimierung, vor dem Ausgleich von Eingriffen und letztlich vor dem Ersatz der Eingriffsfolgen.

Insofern ist im Rahmen der Bebauungsplanung die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme bzw. die Notwendigkeit der Art der Umsetzung zu prüfen.

Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen.

In Abhängigkeit geplanter Neuversiegelungen ist es unerlässlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

2. Planungsrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Neben den gebietsspezifischen Rechtsgrundlagen gelten folgende Landes- und Bundesgesetzgebungen bei der Umsetzung des benannten Bauvorhabens:

- o **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)
- o **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOB. M-V S. 383, 395)
- o **Hinweise zur Eingriffsregelung**, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)

A Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme

Bestand:

Die im Außenbereich geplante Sondergebietsfläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet.

Östlich verläuft die Bundesstraße B 106 als regionale Hauptverkehrsachse. Im Süden begrenzt ein mit Betonplatten befestigter Wirtschaftsweg das Plangebiet.

Eine Baumreihe aus jungen Ahornbäumen im Süden, die mit alten Ahorn- und Kastanienbäumen bestandene Allee der Bundesstraße sowie das im Westen bestehende Waldgebiet „Buchholz“ bilden eine natürliche Raumkante innerhalb des Planungsraumes.

In Richtung Nordosten steigt das Gelände stetig an. Geringe Reliefunterschiede von bis zu zwei Metern sind auf die geologische Entwicklung des Untersuchungsgebietes zurückzuführen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind dem **Biotoptyp 12.1 - Acker** zuzuordnen und entsprechen damit der **Wertstufe 1**.

Bei der Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen sind auch aufgrund der regelmäßigen Befahrung mit schwerer Maschinenteknik und Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Geräten ausschließlich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Hier ist der untere Zahlenwert der Bemessungsspanne bei der Bewertung der Kompensationserfordernisse zu berücksichtigen (**K = 1**).

Stand: Juni 2012



Planung:

Die **Sondergebietsflächen** im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit einer Gesamtfläche von **44.143 m²** anzusetzen.

In Anlehnung an die Obergrenze nach § 17 BauNVO wurde für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl von 0,80 festgesetzt. Damit können maximal 80 % des sonstigen Sondergebietes versiegelt werden.

Weiter ist der Ausbau einer Zufahrt ausgehend von der Bundesstraße B 106 geplant. Im Bebauungsplan ist dieser Bereich als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt und umfasst eine Fläche von 1.378 m².

Damit ergibt sich eine anrechenbare Gesamtfläche von 36.692 m² als Eingriffsfläche.

Der Abstand des Flächenschwerpunktes des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen (hier angrenzende Bundesstraße B 106) beträgt mindestens 11 m und höchstens 308 m und.

Damit beträgt der **Freiraumbeeinträchtigungsfaktor** für die o. g. Maßnahme **F = 1,0**.

Im Ergebnis sind für den direkten Flächenverlust **55.038 m²** mit Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Bewertung in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades erfolgt unter Punkt **B** dieser Unterlage.

Stand: Juni 2012



B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

1 Kompensationserfordernis aufgrund betroffener Biotoptypen

1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Biotoptyp	Flächenverbrauch	Wertstufe	$A = [(K + Z) \cdot F] \cdot W *$	Kompensationsbedarf
12.1 Acker	36.692 m ²	1	$[1+0,5) \cdot 1] \cdot 1 = 1,5$	55.038 m ²
Summe aller erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente:				55.038 m²

* Anpassungsfaktor = [(Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung) · Freiraumbeeinträchtigungsfaktor] · Wirkfaktor

Der **Wirkfaktor** im unmittelbaren Baufeld wurde aufgrund der geplanten Versiegelung mit $W = 1$ gewählt.

Als **Flächenäquivalent für die Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung** sind **55.038 m²** zu berücksichtigen.

1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 62.676 m². Davon wurden 44.143 m² als sonstiges Sondergebiet und 1.378 m² als Verkehrsfläche festgesetzt.

2.792 m² werden durch die Festsetzung als Wald gesichert.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan erfolgt für die verbleibenden 17.155 m² eine Nutzungsänderung, das heißt die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt im Interesse einer Aufwertung für den Natur- und Landschaftshaushalt gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 20 BauGB.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO EB dürfen 20 % nicht versiegelt werden. Entsprechend den Planungen des Vorhabenträgers sollen die nicht überbauten Flächen in einem Umfang von 8.829 m² mit Oberboden angedeckt und mit Landschaftsrassen begrünt und gepflegt werden. Die wesentlichen Bodenfunktionen bleiben folglich erhalten.

Der Funktionsverlust auch durch den Einfluss der geplanten baulichen Anlagen ist folglich allein hinsichtlich der biotischen Ertragsfunktion mit Lebensraumfunktion auszugleichen. Entsprechend wird ein Kompensationserfordernis von $K=1$ gewählt.

Biotoptyp	Fläche (A)	Faktor (K)	$B = K \cdot A$	Kompensationsbedarf (B)
12.1 Acker	8.829 m ²	1	8.829 · 1	8.829 m ²
Summe aller erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente:				8.829 m²

Als **Flächenäquivalent für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust** sind **8.829 m²** zu berücksichtigen.

1.3 Biotopbeeinträchtigungen (mittelbare Wirkung)

Mittelbare Wirkungen des o.g. Vorhabens auf hochwertige Biotopstrukturen könnten das westlich angrenzende Waldgebiet als Teil des FFH-Gebietes DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ als auch gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens betreffen.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- **Optimierung der Anlagenkonfiguration** (Entwurf des Bebauungsplans mit Stand November 2011). Demnach wurden die Nutzungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes so festgesetzt, dass lärmintensiver Fahrzeugverkehr im unmittelbaren Einflussbereich der Bundesstraße stattfindet.
- **Anlage eines Walls aus Bodenmassen mit 4,5 m Höhe** auf der Süd- und Westseite der Anlage. Mit Baubeginn ist ein Wall durch Abschleiben von Bodenmassen auf dem Vorhabengelände im geplanten Bereich herzustellen. Der Wall mit der geplanten Endhöhe von 4,5 m und die westliche Rückwand des Silos müssen zu Betriebsbeginn funktionsfähig vorhanden sein.
- **Anlage eines mindestens 30 m breiten Pufferstreifens vor dem Waltrand** als Sukzessionsfläche. Im Randbereich des Walls sollen als zusätzliche Eingrünung Sträucher und Heister gepflanzt werden. Die Nutzung des Pufferstreifens als Baustelleneinrichtungsfäche der BGA ist nicht zulässig.

Als betriebsbedingten Wirkungen sind stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen zu nennen.

In der erfolgten Ammoniak-*Immissionsprognose*¹ wurde geprüft, ob der Schutzanspruch der erfassten Gehölzstrukturen und Wertbiotope auch während der Betriebsphase der Biogasanlage gewährleistet werden kann.

Stickstoffverbindungen als Deposition (Gesamtstickstoff) sowie als Massenkonzentration in der Luft (Ammoniak) können zu einer Beeinträchtigung von empfindlichen Lebensräumen und somit auch zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen.

¹ ECO-CERT, 14.11.2011

Für alle erfassten Gehölze, Waldgebiete und gesetzlich geschützten Biotope wurde eine Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der spezifischen Ableitbedingungen sowie der meteorologischen Standorteigenschaften durchgeführt.

Die Berechnungen ergaben, dass an allen umliegenden Gehölzen, Waldflächen und gesetzlich geschützten Biotopen der Schwellenwert der TA Luft für die irrelevante Zusatzbelastung in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten wird.

Die Zusatzbelastung beträgt an der Grenze des nächstgelegenen FFH-Gebietes in Richtung Buchholz maximal $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch vorhabenbedingte Ammoniakkonzentrationen ist somit nicht zu erwarten.²

Darüber hinaus wurde eine detaillierte Berechnung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung der Stickstoffdepositionen durchgeführt.

Die Zusatzbelastung des Vorhabens führt vorliegend nicht zu einer Überschreitung der Bagatellschwelle des Critical Loads der im Wirkungsbereich relevanten Lebewesenstypen 3150 und 9130 (ECO-CERT 2012).

Es gibt also keine fachlichen Anhaltspunkte dafür, dass die vom Vorhaben ausgehenden zusätzlichen Stickstoffeinträge für sich genommen signifikante, d.h. konkrete beobachtbare Wirkungen in der Vegetation der relevanten Lebensräume hervorrufen.

Stickstoffeinträge in der Größenordnung von 3 % des Critical Loads liegen deutlich unterhalb der Größenordnung der Genauigkeit, mit der Stickstoffdepositionen gemessen oder modelliert werden können und darüber hinaus auch deutlich unterhalb der räumlichen Variabilität von Stickstoffeinträgen in Vegetationsbeständen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von empfindlichen Biotopen als Lebensraum für Brutvögel und Amphibien durch Ammoniakkonzentrationen bzw. Stickstoffdepositionen als stoffliche Belastungen, die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Biogasanlage resultieren, kann somit ausgeschlossen werden.

Lärm als Immissionswirkung kann Tiere direkt schädigen, erschrecken oder stören. Voraussetzung für eine direkte Schädigung sind nach bisherigen Erkenntnissen Lärmpegel über 70 dB(A) . Auch kontinuierlicher Lärm kann sich negativ auf Tiere auswirken.

Die vorhabenbedingten kontinuierlichen Lärmquellen sind in ihrer Störwirkung mit Verkehrslärm vergleichbar. Nach GARNIEL ET AL. 2007, 2010 lassen sich die artspezifische Betroffenheiten und Empfindlichkeiten in Abhängigkeit der Störwirkung ableiten.

² ECO-CERT, 2012

Für strukturgebundene Brutvogelarten und Gehölzbrüter als Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kann festgestellt werden, dass deshalb die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung haben.

Geht man nach GARNIEL et. al. 2010 von einer erheblichen Störung von Vögeln der Wald- und Gehölzlebensräume ab einem Schalleistungspegel von 58 dB(A) aus, so zeigt die vorliegende Schallimmissionsprognose³, dass durch die ermittelten Lärmimmissionen des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Am Waldrand des Buchholzes als Immissionsort wurde für den Normalbetrieb ein Tagwert von maximal 50 dB(A) und ein Nachtwert von 45 dB(A) ermittelt.

Selbst für seltene Ereignisse (Notfackel im Havariefall und Kampagnenbetrieb für Gärreistaubringung, befristet auf zweimal 20 Tage im Jahr) werden die o.g. Vorgaben eingehalten bzw. unterschritten.

Das Befüllen des Silos erfolgt außerhalb der Brutzeit im Herbst und nicht in den Nachtstunden, so dass auch hier keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Tierarten durch Schallimmissionen, die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Biogasanlage resultieren, kann somit ausgeschlossen werden.

Weitere Störwirkungen durch Lichtreize sowie durch die Anwesenheit von Betriebspersonal sind nicht quantifizierbar.

Um den Einfluss auf die Gehölzfläche als potenziellen Lebensraum von Brutvögeln und Amphibien im Westen des Plangebietes zu minimieren, soll die Fläche zwischen dem zukünftigen Betriebsgelände in einer Breite von $30 - 50 \text{ Metern}$ als Pufferzone entwickelt werden. Darüber hinaus ist ein umlaufender 10 Meter breiter und $4,5 \text{ Meter}$ hoher Schutzwall festgesetzt. Ein etwa neun Meter breiter Grünstreifen bietet zusätzlichen Sichtschutz. Der Einfluss von Störreizen der geplanten Biogasanlage wird so auf ein vertretbares, nicht erhebliches Maß reduziert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Tierarten durch Lichtreize sowie durch die Anwesenheit von Betriebspersonal, die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Biogasanlage resultieren, kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

- nicht vorhanden -

³ LMS, 24.11.2011

2 Berücksichtigung von landschaftlichen Freiräumen

2.1 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- nicht vorhanden -

2.2 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 bzw. mit überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad

- nicht vorhanden -

3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- nicht vorhanden -

3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- nicht vorhanden -

3.3 allgemeine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten

Im Geltungsbereich befindet sich eine Teilfläche des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“. Im Rahmen der Planung wurde innerhalb des Plangebietes eine Pufferzone zum Schutzgebiet berücksichtigt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass weder durch das Bauvorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile kommt (BHF Landschaftsarchitekten, 2012).

4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

4.1 Boden

- nicht vorhanden -

4.2 Wasser

- nicht vorhanden -

4.3 Klima/Luft

- nicht vorhanden -

Stand: Juni 2012



5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Die unmittelbar angrenzende Bundesstraße B 106 im Osten des Planungsraumes verursacht bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes. Vorhandene Gehölzstrukturen verhindern zu dem die Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen aus Richtung Süden und Südosten. Nach Norden steigt das natürliche Gelände um etwa 10 m an, um dann in Richtung Zickhusen wieder abzufallen, so dass auch hier ein natürlicher Sichtschutz besteht.

Im Rahmen der Planung wurde eine Anlagenkonfigurationen gewählt, die mögliche Beeinträchtigungen weitestgehend unterbinden.

Innerhalb des Sondergebietes ist es vorgesehen, Erdwälle mit einer Breite von bis zu 10 m anzulegen. Die Wälle sollen nach derzeitigen Planungen mit Landschaftsrasen begrünt werden.

Der etwa 4,5 m hohe und begründete Erdwall wird das Sondergebiet nahezu vollständig umschließen.

Parallel zur Bundesstraße B 106 ist die Anpflanzung einer Hecke geplant die mit Laubbäumen untersetzt werden soll. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist die Anpflanzung von mittelkronigen Laubbäumen vorgesehen.

Eine weitere Heckpflanzung fasst das Sondergebiet im Süden, Westen und teilweise im Norden auf einer Gesamtlänge von 480 m ein.

Die geplanten Maßnahmen tragen zur Eingrünung des Vorhabenstandortes bei und minimieren deutlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die maximale Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen wurde im Bebauungsplan (Planzeichnung Teil A) baufeldbezogen beschränkt.

Die nördlich des Plangebietes vorgesehenen Baumpflanzungen, tragen weiter zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsstrukturen (hier Ackerflächen, sonstiges Sondergebiet) bei.

Resultierend ist mit der Umsetzung der geplanten Sichtschutzpflanzungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

6 Gesamtbedarf an Kompensationsflächen

von 1.1	⇔	55.038 m ²
von 1.2	⇔	8.829 m ²

Gesamtsumme: 63.867 m²

Stand: Juni 2012

